

I) Problemdarstellung

A) Schöpferprinzip als absolute Zuordnungsregel

Im deutschen Urheberrecht gilt uneingeschränkt das Schöpferprinzip, wie es in § 7 UrhG zum Ausdruck kommt¹⁴⁷⁵. Originärer Inhaber des Urheberrechts ist hiernach stets der Schöpfer. Folge dieser uneingeschränkten Regelung¹⁴⁷⁶ ist zum einen, dass juristische Personen nicht Urheber sein können¹⁴⁷⁷, und zum anderen, dass weder Auftrag- oder Arbeitgeber noch Produzenten oder Investoren *ipso iure* Urheberrechte erlangen können¹⁴⁷⁸. Eine Regelung, die dem *work-made-for-hire-Prinzip* im Copyright¹⁴⁷⁹ entsprechen würde, ist vor diesem Hintergrund mit den Maximen des deutschen Rechts unvereinbar.

Ausnahmen vom Schöpferprinzip sieht das deutsche Recht nicht vor. Andere am Schöpfungsergebnis Beteiligte, wie Produzenten, Auftrag- oder Arbeitgeber, sind auf einen derivativen Rechtserwerb angewiesen. Deren Belangen, v. a. dem Interesse an Investitionsschutz, wird nur durch eng gefasste Sonderregelungen mit den Mitteln der rechtlichen Vermutung (§§ 88 ff. UrhG) oder der *cessio legis* (§ 69b UrhG) bzw. durch die Einräumung spezieller Leistungsschutzrechte Rechnung getragen¹⁴⁸⁰. Diese Vorschriften führen indes nicht etwa zu einer Durchbrechung des Schöpferprinzips. Während die Leistungsschutzrechte einen anderen Schutzgegenstand betreffen (z. B. Darbietungen, Tonträger oder die Investitionen bei Datenbanken), sind Dritte auch im Rahmen privilegierender Sondervorschriften auf einen derivativen Rechtserwerb angewiesen.

1475 Vgl. allgemein zum Schöpferprinzip oben Teil 1, Kapitel 1, Punkt I.B.2).

1476 Der eigentliche Grund hierfür liegt im Wesen des deutschen Urheberrechts als ein, zumindest teilweise, personenbezogenes Recht. Das Schöpferprinzip ist Folge und Ausdruck dieses Wesens zugleich.

1477 Vgl. OLG Koblenz UFITA 70 (1974), S. 331 (334) – Liebeshändel in Chioggia; BGH GRUR 1991, S. 523 (525) – Grabungsmaterialien.

1478 Dreier/Schulze-Schulze, § 7, Rdnr. 4ff.

1479 Siehe hierzu die Ausführungen in Teil 1, Kapitel 3, Punkt III.B).

1480 Vgl. etwa Dietz in Internationale Gesellschaft für Urheberrecht (INTERGU) (Hrsg.), Schutz von Kultur und geistigem Eigentum in der Informationsgesellschaft, S. 83 (88).

Die Möglichkeit eines derivativen Erwerbs stellt, angesichts der Unübertragbarkeit des Urheberrechts¹⁴⁸¹ und der restriktiven Regelungen des Urhebervertragsrechts, keinen vollwertigen Ersatz für eine originäre Zuordnung des Urheberrechts dar¹⁴⁸². Diese Regelungen haben zum einen zur Folge, dass das Stammrecht und damit auch gewisse nichtdisponible Rechtspositionen stets beim Schöpfer verbleiben, der diese gegen seinen Vertragspartner geltend machen kann. Zum anderen werden den vertraglichen Rechteinräumungen durch die §§ 31 ff. UrhG mehr oder weniger enge Grenzen gesetzt¹⁴⁸³. Insbesondere § 31 Abs. 5 UrhG und die unabdingbaren Ansprüche auf eine angemessene Vergütung (wie z. B. in §§ 32a, 32c UrhG) führen zu einer Beschränkung der Dispositionsfreiheit bei dem Abschluss von Lizenzverträgen¹⁴⁸⁴. Nur bei Filmwerken und Computerprogrammen werden diese Restriktionen z. T. eingeschränkt¹⁴⁸⁵. Die Möglichkeit der vertraglichen Absicherung von Investitionen vor einer evtl. verwertungsbeeinträchtigenden Maßnahme des Urhebers sind daher durch die Berücksichtigung der Interessen des Urhebers an einer wirtschaftlichen Beteiligung an der Verwertung seines Werkes (den Beteiligungsgrundsatz¹⁴⁸⁶) eingeschränkt¹⁴⁸⁷.

Auch verwandte Schutzrechte können keinen umfassenden Investitionsschutz gewährleisten. Es existiert nur ein beschränkter, abschließender Katalog an Rechten an bestimmten Leistungen¹⁴⁸⁸. Ein ebensolcher *numerus clausus* gilt in Bezug auf die aus den Rechten erwachsenden Rechtspositionen und deren Umfang¹⁴⁸⁹. Die durch das Urheberrechtsgesetz gewährten unternehmensbezogenen verwandten Schutzrechte, wie das Tonträgerherstellerrecht, das Filmherstellerrecht oder das Datenbankherstellerrecht schützen die getätigten Investitionen nur vor einer unzulässigen Nutzung der Produktionsergebnisse. Einen Schutz gegen verwertungshindernde Geltendmachung urheberrechtlicher Befugnisse entfalten die verwandten Schutz-

1481 *Rehbinder*, Rdnr. 248.

1482 So auch *Hilty*, ZUM 2003, S. 983 (995).

1483 Allein in Bezug auf Computerprogramme ergibt sich aus § 69b UrhG eine Besonderheit des Urhebervertragsrechts. Die §§ 43 und 31 Abs. 5 UrhG sind auf in Arbeitnehmer- und Dienstverhältnissen geschaffene Computerprogramme nicht anwendbar, vgl. *Dreier/Schulze-Schulze*, § 69a, Rdnr. 33.

1484 Diese Restriktionen gelten – abgesehen vom Anwendungsbereich von § 69a UrhG – auch in Arbeitsverhältnissen, vgl. *Fromm/Nordemann-Vinck*, § 43, Rdnr. 3.

1485 Vgl. oben, Fn. 1483 zu den Sonderregelungen bei Computerprogrammen und § 90 UrhG für Filmwerke.

1486 Nachweise hierzu oben, Fn. 509.

1487 Siehe zu den Besonderheiten des Urhebervertragsrechts im Arbeitsverhältnis *Kraßer in FG Schricker*, S. 77 (85 ff.).

1488 Vgl. etwa § 85, 87 a und 94 UrhG. Dagegen existiert beispielsweise kein eigenständiges Schutzrecht des Multimediaherstellers.

1489 *Rehbinder*, Rdnr. 776.

rechte damit nicht. Hiervor kann sich der Produzent oder Investor nur – in den Grenzen des Urhebervertragsrechts – vertraglich absichern.

B) Als Beispiel: Die Problematik des Lizenzmanagements der Hersteller von Multimedialwerken

1) Problemdarstellung

Welche praktischen Probleme sich aufgrund der uneingeschränkten Geltungskraft des Schöpferprinzips im deutschen Urheberrecht ergeben können, zeigt sich bei komplexen Kollektivwerken¹⁴⁹⁰. Hierzu können sog. Multimedialwerke gezählt werden. Eine Besonderheit dieser Werkart besteht darin, dass Multimedialwerke meistens aus einer großen Anzahl von urheberrechtlich geschützten Einzelbestandteilen bestehen¹⁴⁹¹. Probleme ergeben sich aus dem Schöpferprinzip sowohl beim „innerbetrieblichen Lizenzmanagements“¹⁴⁹² als auch beim Erwerb der Rechte an vorbestehenden Werken (den man zum Bereich des „außerbetrieblichen Lizenzmanagements“ zählen könnte). An jedem dieser Bestandteile muss sich der Produzent, der seinerseits meistens eine juristische Person sein wird, Nutzungsrechte von dem jeweils Berechtigten vertraglich einräumen lassen¹⁴⁹³. Dies gilt auch für – u. U. kleinste – Werkteile, soweit diese eine persönliche geistige Schöpfung darstellen¹⁴⁹⁴. Hierbei wirkt sich die Rechtsunsicherheit, die mit dem geltenden Werkbegriff einhergeht, dergestalt aus, dass prophylaktisch auch Rechte an Inhalten erworben werden, die gar nicht schutzfähig sind. Auch von seinen Auftragnehmern und Angestellten muss sich der Multimedialproduzent die Rechte vertraglich einräumen lassen, wenn

1490 Nach Art. L113-2 des französischen Urheberrechtsgesetzes (Code de la propriété intellectuelle) sind Kollektivwerke solche, die auf die Initiative einer natürlichen oder juristischen Person hin geschaffen werden, welche sie unter ihrer Leitung oder unter ihrem Namen herausgibt, veröffentlicht und verbreitet. Im Kollektivwerk geht der persönliche Beitrag der verschiedenen, an der Ausarbeitung beteiligten Urheber auf.

1491 Vgl. *Hoeren* in *Cyberlaw*, S. 92.

1492 Hiermit soll der Rechtserwerb des Produzenten von Dritten, zu denen er in ständiger vertraglicher Beziehung steht, wie vor allem Arbeitnehmern, bezeichnet werden. Auch der Begriff „internes Lizenzmanagement“ soll demgemäß verwendet werden. Als „außerbetriebliches oder externes Lizenzmanagement“ wird dagegen der Bereich des Rechtserwerbs von Dritten, zu denen der Produzent nicht in ständiger Geschäftsbeziehung steht, bezeichnet.

1493 Dies gilt jedenfalls außerhalb des Anwendungsbereichs von § 69b UrhG.

1494 Vgl. *Fromm/Nordemann-Nordemann-Vinck*, § 2, Rdnr. 26.

diese geschütztes Material im Rahmen ihrer Tätigkeit erschaffen¹⁴⁹⁵. Dieser Bereich des „internen Lizenzmanagement“ unterliegt einzig der Erleichterung, dass hier der Produzent zu den Beteiligten bereits in einer vertraglichen Beziehung steht.

Hinzu kommt das Problem, dass Multimediawerke zumeist im Kollektiv u. U. großer Personengruppen geschaffen werden. Hierbei können sich für den Hersteller bei dem Lizenzmanagement zweierlei – gleichermaßen schwierige – Konstellationen ergeben. Handelt es sich bei dem Endprodukt oder bei einzelnen Teilen des Endprodukts um gemeinsame Schöpfungen i.S.d. § 8 UrhG, stehen die hieran bestehenden Rechte allen Miturhebern nach § 8 Abs. 2 Satz 1 UrhG zur gesamten Hand zu. Zur Veröffentlichung und Verwertung des Werkes ist damit die Einwilligung aller Miturheber erforderlich, was sowohl im Innen- wie auch im Außenverhältnis gilt¹⁴⁹⁶. Das Veto nur eines Miturhebers kann damit die Realisierung der gesamten Vermarktung verhindern. Wurde z. B. einer der Berechtigten nicht ordnungsgemäß um Erlaubnis gefragt, hängt die Wirksamkeit eines mit dem Hersteller abgeschlossenen Nutzungsvertrages von seiner Genehmigung ab (§ 177 BGB). Dieser ist zur Genehmigung gegenüber dem Lizenznehmer nicht verpflichtet¹⁴⁹⁷. Der Produzent hat – jenseits vertraglicher Bindungen – grundsätzlich keine Möglichkeit, die Entscheidungsfindung unter den Miturhebern zu beeinflussen.

Die zweite denkbare Konstellation besteht darin, dass an jedem Teil des Multimediawerkes, gleich ob hierfür originär geschaffen oder als vorbestehendes Werk hierfür verwendet, gesonderte Urheberrechte bestehen, so z. B. bei verbundenen Werken, die nicht in Zusammenarbeit unter Realisierung einer Gesamtidée zustande gekommen sind¹⁴⁹⁸.

Neben der Schwierigkeit des Lizenzerwerbs – man bedenke, dass hier im schlimmsten Fall für jeden Bestandteil Vertragsverhandlungen geführt werden müssten – kann auf dem Gebiet des externen Lizenzmanagements bereits die Ermittlung der jeweiligen Rechtsinhaber problematisch sein.

Es erscheint paradox, dass gerade im Bereich der heute gängigen Massennutzung von geschütztem Material das Einzellizenzmanagement mangels Rechtekonzentration und aufgrund der Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Berechtigten zum Hemmschuh wird¹⁴⁹⁹.

1495 Hierbei ist er rechtlich grundsätzlich schlechter gestellt als der Filmhersteller, da letzterem die Vermutungsregeln der §§ 88 ff. zur Seite stehen. Zu einer analogen Anwendung dieser Vorschriften auf Multimediawerke vgl. Punkt II.D).

1496 *Rehbinder*, Rdnr. 259.

1497 Einzig im Innenverhältnis der Gesamthandsgemeinschaft kann sich für den Miturheber gem. § 8 Abs. 2 S. 2 UrhG eine Verpflichtung aus Treu und Glauben ergeben, einer Verwertung zuzustimmen.

1498 Vgl. zu den Tatbestandsmerkmalen des § 8 UrhG in Bezug auf den Tatbestand der Miturheberschaft *Waldenberger*, S. 26 ff.

1499 Kritisch daher auch *Hunziker*, UFITA 101 (1985), S. 59 (53). Auch *Katzenberger* sieht in Informationsgesellschaft, S. 53 f. diesen Punkt als bedenklich an. Die Problematik wird wei-

Neben dem uneingeschränkten Schöpferprinzip wird diese Situation vom Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts gem. § 29 Abs. 1 UrhG, der auf der monistischen Konzeption des Urheberrechtsgesetzes basiert¹⁵⁰⁰, verstärkt. Dieser bewirkt, dass die Rechte an den Bestandteilen eines Multimediawerkes nicht endgültig und vollständig erworben werden können. So bleiben den Urhebern auch nach der Veräußerung (auch exklusiver Nutzungsrechte) noch Möglichkeiten, die Verwertung an sich oder in bestimmter Form zu verhindern. So ist der Produzent bei der Verwendung nicht frei, sondern gebunden z. B. an die Urheberpersönlichkeitsrechte¹⁵⁰¹, die – jedenfalls nach bislang h.A. – vertraglich nicht vollständig ausgeschlossen werden können¹⁵⁰². Will der Hersteller später auf nach Vertragsschluss bekannt gewordene Nutzungsarten übergehen, muss er mit den Urhebern – wenn diese insofern ihr Widerrufsrecht nach § 31a Abs. 1 UrhG ausüben wollen – erneut verhandeln oder zumindest Vergütungsansprüche hierfür erfüllen. Diese Gefahren potenzieren sich, je mehr Einzellizenzverträge abgeschlossen wurden und je mehr Vertragspartnern sich der Hersteller gegenüber sieht.

Die Tatsache, dass den Interessen des Urhebers an seinem geistigen Kinde und seinem geistigen Eigentum gegenüber den Investitions- und Amortisationsinteressen des Produzenten oder Arbeitgebers durch das deutsche Urheberrechtskonzept absoluter Vorrang eingeräumt wird¹⁵⁰³, kann zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen. Anders als bei freischaffenden Urhebern trägt im Bereich der heutigen Massenfertigung geschützter Werke der Arbeitgeber, Investor oder Produzent das alleinige wirtschaftliche Risiko¹⁵⁰⁴.

2) Denkbare Folgen bei Fehlern im Lizenzmanagement

Die urheberrechtlichen Unsicherheiten für die Produzenten von Multimediawerken können sich in unterschiedlicher Weise realisieren.

Beachten die Produzenten in adäquater Weise die Vorgaben des Rechts, könnte dies zu einem unerwünschten Investitionshemmnis werden, da viele Produktionen

ter dadurch verschärft, dass die Anforderungen an den urheberrechtlichen Schutz, wie gesehen, überaus kompliziert sind. Selbst juristischen Experten ist es oft kaum möglich, die Individualität eines Werkes oder gar eines kleinen Werkteils zu beurteilen. Es ist evident, wie aufwendig und schwierig sich die rechtliche Recherche im Vorfeld einer Multimediaproduktion darstellen kann. Hierauf weist auch *Hoeren* in *Cyberlaw*, S. 79 (82) hin.

1500 Statt aller *Rehbinder*, Rdnr. 542.

1501 Siehe z. B. §§ 14, 39 Abs. 1, 31, 42 UrhG.

1502 Inwiefern dies in Bezug auf die Urheberpersönlichkeitsrechte überhaupt möglich ist, ist dazu höchst umstritten, vgl. die Hinweise auf die Ausführungen von *Metzger* in Fn. 732.

1503 Dies gilt jedenfalls jenseits der Sonderregelungen für Computerprogramme und Filme.

1504 So auch *Hilty*, ZUM 2003, S. 983 (993 ff.); *Auf der Maur*, S. 4 ff.

an der Kosten-Nutzen-Relation zu scheitern drohen¹⁵⁰⁵. Diese könnte, zum einen wegen der erheblichen Kosten für die einzuholenden Nutzungsrechte¹⁵⁰⁶, vor allem aber wegen der administrativen Rechtserwerbskosten, negativ ausfallen¹⁵⁰⁷. Die hiermit verbundene Gefahr einer Zurückhaltung bei den Investitionen im Entertainmentbereich stellt angesichts der positiven gesellschaftlichen und ökonomischen Erwartungen für dieses Geschäftsfeld eine unakzeptable Konsequenz dar. Dies gilt umso mehr, als die um den Online- und IT-Markt mit den *Droit-D'Auteur*-Staaten konkurrierenden Copyright-Staaten, wie die USA, Kanada, England und Japan zu Gunsten von Arbeitgebern und/oder Produzenten Abweichungen von der strikten Zuordnung an den Urheber vorsehen¹⁵⁰⁸.

Missachten hingegen die Hersteller von Multimediawerken die Urheberrechte an vorbestehenden Werken, kann dies schwerwiegende, in erster Linie zivilrechtliche Rechtsfolgen nach sich ziehen. Diese können dazu führen, dass die Produktion nicht vermarktet werden kann. Die größten Gefahren für die Investition bergen hierbei verschuldensunabhängige Ansprüche. Hat der Produzent leicht fahrlässig auch nur ein einziges Recht nicht eingeholt, erweist sich auch nur ein einziger Vertrag im Nachhinein als unwirksam oder wurde etwa mit dem Falschen kontrahiert, kann dies nach den §§ 96, 97 UrhG die Verpflichtung zur Unterlassung der Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe nach sich ziehen, wenn sich der übergangene Urheber hiergegen stellt. Unter Umständen¹⁵⁰⁹ muss der Produzent seine gesamte Produktion (soweit es sich z. B. um CDs oder andere materielle Vervielfältigungsstücke handelt) gem. § 98 UrhG vernichten. Bei Verschulden können auch Schadensersatzansprüche hinzutreten.

Solche Ansprüche drohen gleichermaßen bei der Lizenzierung von vorbestehenden wie auch bei in Auftrags- oder Dienstverhältnissen geschaffenen Werken. Dies gilt auch dann, wenn der Produzent ein einzelnes Werk, wie z. B. ein Bild oder eine Tonfolge, unter Verstoß gegen urheberpersönlichkeitsrechtliche Positionen (z. B. in

1505 Hoeren in Cyberlaw, S. 92.

1506 Die CMMV (siehe hierzu sogleich unten, Fn. 1512) geht nach eigenen Angaben davon aus, dass bei einer Multimediaproduktion „mindestens 50 % des Zeitbudgets für Rechtereklärung und Lizenzierung veranschlagt werden müssen“, vgl. <http://www.cmmv.de>. Dagegen hat sich an der Problematik der Amortisation der Lizenzgebühren bei Multimediaproduktionen gegenüber herkömmlichen kostenintensiven Arten der Werkproduktion (z. B. Film) nichts geändert. Müssen auch heute mehr fremde Rechte eingekauft werden, stehen dem im Zweifel auch eine weitere Verbreitung und erhöhte Gewinnerwartung sowie u. U. geringere Distributions- und Logistikkosten gegenüber. Die Gesetze der Gewinnerwartung haben schon immer die Entscheidung über die Herstellung wirtschaftlicher Güter bestimmt. Hierin liegt keine Besonderheit der informationstechnologischen Veränderungen.

1507 Vgl. Kreutzer, Entwicklung des Urheberrechts, S. 17.

1508 Frey, UFITA 98 (1984), S. 62 f.

1509 D. h. wenn dies nicht im Einzelfall gem. § 98 Abs. 3 UrhG unverhältnismäßig erscheint.

entstellter Form oder ohne Hinweis auf die Urheberschaft) im Gesamtwerk verwendet¹⁵¹⁰.

Ist nicht klar, ob die Rechte ordnungsgemäß erworben worden sind, trifft den Produzenten, der sich auf diese beruft, im Prozess die Beweislast¹⁵¹¹. Gesetzlich angelegte Rechtsunsicherheiten wirken sich daher in diesem Bereich besonders bedrohlich aus.

3) Besonderheit der Problematik gegenüber herkömmlichen Formen komplexer Werkkombinationen

Man könnte nun einwenden, dass Multimediawerke an sich keine Neuerung für das Urheberrecht mit sich bringen. Immerhin handelt es sich bei Filmen im Grunde um nichts anderes als um die Kombination von vorbestehenden und neu geschaffenen Beiträgen. Die Lizenzierungsproblematik bei einer Vielzahl verwendeter Werke haben damit sowohl Filmhersteller als auch z. B. Verleger umfangreicher Druckwerke oder die Herausgeber von Sammelwerken etc. Allerdings ergibt sich gegenüber diesen „herkömmlichen Multimediaproduzenten“ ein wesentlicher Unterschied. Die Situation beim „außerbetrieblichen Lizenzmanagement“ an digitalen Rechten wird nämlich dadurch verschärft, dass die Verwertungsgesellschaften bis heute oft nicht Inhaber der Rechte sind, es von daher an einer zentralen Informations- und Lizenzierungsstelle fehlt¹⁵¹². Zudem weisen digitale Erzeugnisse eine gegenüber jeder analo-

1510 Eine Beschränkung der Schutzrechte gegen persönlichkeitsrechtliche Verstöße in Nutzungsvertragsbeziehungen enthält § 39 Abs. 2 UrhG, der bei gesetzlichen Nutzungsrechten gem. § 62 Abs. 1 S. 2 entsprechend Anwendung findet, nicht jedoch dann, wenn zwei Parteien eines Rechtsstreits keine vertraglichen Beziehungen zueinander haben, vgl. hierzu *Schricker/Dietz*, § 39, Rdnr. 1 und 7.

1511 BGH GRUR 1996, S. 121 (123) – Pauschale Rechtseinräumung, *Möhring/Nicolini-Spautz*, 2. Auflage, § 32, Rdnr. 61; *Auf der Maur*, S. 67.

1512 Die 1996 in Deutschland gegründete Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten GmbH (CMMV) fungiert bis heute nur als zentrale Informationsstelle, die sich der Information der Multimediaproduzenten über digitale Nutzungsrechte verschrieben hat. (vgl. hierzu *Melichar* in *Cyberlaw*, S. 205 (213 ff.); *Dreier* in *Becker/Dreier*, S. 123 (143). Diese Tätigkeit war zunächst nur als erste Stufe der Arbeit der CMMV gedacht. Ihre angestrebte Zweckbestimmung als *Clearing House*, als „One-Stop-Shop“ zu fungieren, in dem nicht nur Informationen erlangt, sondern die entsprechenden Rechte auch gleich erworben werden können, hat die CMMV bisher nicht erreicht (vgl. § 2 Gesellschaftsvertrag CMMV: „Gegenstand des Unternehmens ist es, die Verhandlungen zwischen den Herstellern bzw. den Verwertern von Multimedia-Produkten bzw. –Leistungen und den Rechteinhabern zu fördern und zu erleichtern u. a. durch die : ... – Vermittlung von Rechten zur Herstellung bzw. Verwertung von Multimedia-Produkten...“). Ein Grund für dieses Entwicklungsdefizit mag darin liegen, dass bisher Rechte zur digitalen Verwertung nur zurückhaltend durch die Rechteinhaber den Verwertungsgesellschaften zur kollektiven Wahr-

gen Werkform verstärkte Multiformität auf. Die Bandbreite der hier einfließenden Rechte kann ebenso wie die Anzahl der einzuholenden Rechte weit größer sein als herkömmlich. Erschwerend hinzu tritt die unsichere Rechtslage bei der Behandlung digitaler Werke und die erschwerten Authentifizierungs- und Identifizierungsmöglichkeiten von Werken, die mehr oder weniger frei über das Internet oder andere Netze verbreitet werden.

Bei der Abwägung der genannten Schwierigkeiten gilt zu bedenken, dass durch die sich ändernden Nutzungsmethoden und -möglichkeiten und die Globalisierung heute viel größere Zahlen potenzieller Konsumenten erreicht werden können, die im privaten oder zumindest nichtkommerziellen Bereich durch etwaige Rechtsunsicherheit betroffen werden. Da, wie gezeigt¹⁵¹³, der Konsum digitaler Werke in vielen Fällen mit einer Vervielfältigung einhergeht, erstreckt sich der Bereich urheberrechtlich relevanter Nutzung immer weiter. Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit wächst damit erheblich.

Schließlich ist zu bemerken, dass der in Rede stehende Markt schnelllebig und auf die massenhafte Nutzung ganzer „Werkkontingente“ ausgerichtet ist. Kompakte und transparente rechtliche Rahmenbedingungen des Lizenzmanagements werden zunehmend wichtiger¹⁵¹⁴.

Man könnte den hier geäußerten Bedenken entgegenhalten, dass die beteiligten Verwerterkreise über die nötigen Erfahrungen, Mechanismen, Kenntnisse und Marktmacht verfügen, um sich den veränderten Bedingungen anzupassen. Dies wird hingegen den Anforderungen des sich entwickelnden Marktes nicht gerecht. Schließlich liegt ein Potenzial der Informationstechnologie auch darin, neuen Marktteilnehmern den Zugang zu neuen Sparten der Unterhaltungsindustrie zu öffnen, da hier aufkommende Märkte wegen der Möglichkeiten der Online-Distribution mit den herkömmlichen administrativen und logistischen Problemen bei der Verwertung ihrer Erzeugnisse nicht annähernd so belastet sind, wie dies bislang der Fall war.

Von diesen Möglichkeiten profitieren auch und nicht zuletzt kleine oder mittelständische Unternehmen, die mit neuen Angeboten auf den neuen Markt drängen. In diesem Bereich der „*New Economy*“ greift das Argument hinsichtlich der Erfahrung der Beteiligten gerade nicht. Komplexe Schwierigkeiten beim Lizenzmanagement

nehmung übertragen werden. Hierauf ist hingegen die CMMV angewiesen, da diese nur für die Verwertungsgesellschaften Rechte wahrnehmen kann. Die wegen dieses Defizits erhebliche Einschränkung des Nutzens der CMMV für die Multimedia-Produzenten liegt auf der Hand: Die Recherche nach dem Rechtsinhaber ist bei der Rechteklärung nur ein erster Schritt. Selbst wenn dies mit den durch die CMMV erlangten Informationen gelingen sollte, entfällt nicht der maßgebliche Aufwand, der in der Aushandlung individueller Lizenzvereinbarungen liegt.

1513 Siehe hierzu die Ausführungen zur Ausweitung des Urheberrechts auf die reine Benutzung in Teil 2, Punkt IV.B.1).

1514 So auch *Dreier*, CR 2000, S. 45.

wirken sich daher hier unmittelbar hemmend auf die Weiterentwicklung des Marktes aus¹⁵¹⁵. Dies gilt umso mehr, als sich weitere rechtliche Schwierigkeiten aufgrund der Globalität des Marktes und der länderübergreifenden Transaktionen ergeben. Aufgrund der Territorialität des Urheberrechts können bei internationalen Verwertungshandlungen neben der deutschen eine Vielzahl ausländischer Rechtsordnungen betroffen sein.

Es zeigt sich also, dass ernst zu nehmende Beeinträchtigungen des Rechtsverkehrs und des Rechtserwerbs immer weniger hinnehmbar sind. Lösungen verschiedener Art, sowohl legislativer als auch individualvertraglicher Art, sind hier denkbar. Im vorliegenden Kontext wird angesichts der praktischen Defizite der geltenden Urheberrechtskonzeption besonders die Frage interessant sein, ob deren Bewältigung möglicherweise durch die Einschränkung oder Aufhebung des Schöpferprinzips realisiert werden könnte.

Diese Gedanken sind nicht neu. So hat es in der Vergangenheit immer wieder Ansätze gegeben, wie dogmatischen und funktionalen Defiziten, die das Schöpferprinzip mit sich bringen kann, zu begegnen sei. Angesprochen wurden einerseits Lösungen auf der Basis einer Aufgabe dieser urheberrechtlichen Maxime allgemein oder zumindest in Bezug auf besondere Werkarten und andererseits nach Vorbild der bis dato existierenden Sonderregeln, die mit einer Einschränkung der ausschließlichen Zuordnung der (Vermögens-)Rechte am Ergebnis geistigen Schaffens einhergehen. Solche könnten z. B. das amerikanische *work-made-for-hire*-Prinzip, die Sondervorschriften für Filmwerke (§§ 88 ff. UrhG) oder Computerprogramme (§ 69b UrhG) zum Vorbild haben.

II) In der Vergangenheit diskutierte Lösungsansätze

A) Die Kritik am Schöpferprinzip bei Arbeitnehmerschöpfungen nach der schweizerischen Lehre

Insbesondere in der Schweiz gab es im Zuge der langjährigen Diskussionen über die Reform des Schweizer URG intensive Auseinandersetzungen über die Problematik der Urheberschaft an Werken, die in Arbeitsverhältnissen und/oder in Miturheberschaft unter zentraler Anweisung geschaffen wurden. Die Kritiker des auch in der Schweiz uneingeschränkt geltenden Schöpferprinzips, allen voran *M. Rehbinder*, haben sich dabei in zahlreichen Schriften vehement für einen originären Rechtser-

1515 Vgl. *Hoeren*, MMR 2000, S. 3 (3).